

zu § 1 I, II des Kurses

Schema 1

Die Rechtsquellen des Rechts der Europäischen Union

- Terminologie: Das *Unionsrecht* ist das gesamte Recht der Europäischen Union, das *Gemeinschaftsrecht* nur das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EG, Euratom, früher auch EGKS). Das Gemeinschaftsrecht ist *Teil des Unionsrechts*. Das *Europarecht* ist das gesamte Recht aller europäischen internationalen und supranationalen Institutionen (also auch das Recht des Europarates, die EMRK und die vom Europarat vorbereiteten völkerrechtlichen Verträge).¹

A. Primärrecht

- entspricht dem Verfassungsrecht im Staat
- hat *normhierarchischen Vorrang* vor dem Sekundärrecht und ist Grundlage des Sekundärrechts
- bildet bisher *keine Verfassung*, da es an der dafür erforderlichen Selbstkennzeichnung als Verfassung fehlt (STR.)
- beachte: die Mitgliedstaaten haben den geltenden Gründungsverträgen bewusst die Verfassungsqualität verweigert.²

I. Gründungsverträge (EUV, EGV, EAGV)³

- auch Protokolle (gelten als Bestandteile der Verträge)
- nicht: Erklärungen (nur Auslegungshilfen)

II. Allgemeine Rechtsgrundsätze

1) Dogmatischer Hintergrund

- Rechtsfigur aus dem romanischen Rechtskreis für die richterliche Rechtsfortbildung
- Rechtsgrundsätze werden vom EuGH als ungeschriebene Teile des Unionsrechts "entdeckt"

2) Methodik der Rechtsgewinnung

- Orientierung an den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, der EMRK und anderen völkerrechtlichen Verträgen, denen die Mitgliedstaaten beigetreten sind, als Inspirationsquellen (Rechtserkenntnis-, nicht Rechtsquellen).
- Konkretisierung der Rechtsgedanken aus dem gemeinsamen europäischen Erbe im Recht der Union unter Berücksichtigung dessen Besonderheiten im Wege der *wertenden Rechtsvergleichung*.

3) Beispiele

- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Verfahrensgrundsätze (Vertrauenschutz, rechtliches Gehör, ne bis in idem etc.)
- Institut der Staatshaftung
- Grundrechte (vgl. Art. 6 II EUV)

III. Ergänzendes Gewohnheitsrecht (selten) und allgemeine Regeln des Völkerrechts (UMSTR.)

- beachte: Gewohnheitsrecht kann keine Abweichung von den Verträgen legitimieren

B. Sekundärrecht

- Begriff: das von den Organen der Gemeinschaften auf der Grundlage des Primärrechts erlassene Recht

I. Verordnung⁴ (Art. 249 UA 2 EGV)

- allgemeine Regelung mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung
- entspräche im staatlichen Recht einem Gesetz⁵

¹ Mit dem am 29.10.2004 in Rom unterzeichneten *Vertrag über eine Verfassung für Europa* wird die Unterscheidung zwischen Unions- und Gemeinschaftsrecht aufgegeben. Nur das Recht der EURATOM bildet weiterhin einen abgegrenzten eigenständigen Teil des Unionsrechts, da der EAGV neben dem Verfassungsvertrag fortbesteht (vgl. das Protokoll zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

² Der Vertrag über eine Verfassung für Europa (Fußn. 1) bedeutet daher eine grundlegende Zäsur in der europäischen Integration: Er wird die erste Verfassung der Europäischen Union bilden.

³ Die Gründungsverträge sollen (mit Ausnahme des EAGV) abgelöst werden durch den Vertrag über eine Verfassung für Europa (Fußn. 1). Ob dieser wie erforderlich von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden wird, ist jedoch nach seiner Ablehnung in den Referenden in Frankreich und den Niederlanden im Frühjahr 2005 zweifelhaft.

⁴ Neue Terminologie im Verfassungsvertrag: "Europäisches Gesetz".

II. Richtlinie⁶ (Art. 249 UA 3 EGV)

- allgemeine Regelung, die zunächst von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist *in staatliches Recht umzusetzen* ist; sie ist hinsichtlich des Ziels verbindlich, überlässt den MS jedoch die Wahl der Form und der Mittel
- entspräche im staatlichen Recht einem Rahmengesetz
- das Gemeinschaftsrecht enthält *konzeptionelle Vorkehrungen zur Sicherung ihrer effektiven Wirkung*:
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung durch Rechtsnormen, nicht nur Verwaltungspraxis oder Verwaltungsvorschriften (EuGH, Rs. C-361/88, *TA-Luft*)
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einräumung subjektiver Rechte, wenn RL Verleihung subjektiver Rechte bezieht (EuGH, Rs. C-433/93, *Vergaberichtlinien*)
 - Unzulässigkeit zielgefährdender mitgliedstaatlicher Maßnahmen schon während der Umsetzungsfrist (EuGH, Rs. C-129/96, *Inter-Environnement Wallonie*)
 - Verpflichtung aller staatlichen Stellen zur richtlinienkonformen Auslegung des staatlichen Rechts (EuGH, Rs. 79/83, *Harz* (STR., ob schon vor Ablauf der Umsetzungspflicht)
 - bei verspäteter oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Anwendbarkeit zugunsten des Bürgers gegenüber dem Staat, wenn die betr. Regelung unbedingt und hinreichend bestimmt ist (EuGH, Rs. 148/78, *Ratti*)
 - bei verspäteter oder mangelhafter Umsetzung u.U. Staatshaftung des Mitgliedstaates kraft Gemeinschaftsrechts (seit EuGH, Verb. Rs. C-6/90 u. 9/90, *Francovich*)

III. Entscheidung⁷ (Art. 249 UA 4 EGV)

- verbindliche Regelung im Einzelfall; ist nur für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet
- entspräche im staatlichen Recht weitgehend (aber nicht nur) einem Verwaltungsakt
- wenn an Mitgliedstaat gerichtet, unmittelbare Anwendbarkeit zugunsten des Bürgers gegenüber dem Staat, wenn unbedingt und hinreichend bestimmt (EuGH, Rs. 9/70, *Leberpfennig*)

IV. Empfehlung und Stellungnahme (Art. 249 UA 5 EGV)

- rechtlich nicht verbindlich

V. Völkerrechtliche Verträge

- im Rang über dem sonstigen Sekundärrecht (vgl. Art. 300 VII)
- auch gemischte Verträge der Gemeinschaften plus Mitgliedstaaten mit Dritten

VI. Sonstige Rechtsakte

- sog. unspezifische Beschlüsse (nach besonderen Bestimmungen)
- insbes. Organisationsakte (z.B. Geschäftsordnungen)
- *keine Rechtsquellen*: Beschlüsse im Rahmen der GASP und PJZ (Art. 12 ff., 34 EUV); sie sind bindend, begründen aber keine Rechtsnormen
- *keine Rechtsquellen*: sog. *Soft Law* (z.B. Grundrechtecharta, institution. Vereinbarungen)

(Datei: Schema 1 (Durchsetzung EuR))

⁵ Der Verfassungsvertrag führt darüber hinaus eine "Europäische Verordnung" ein, die nicht der Verordnung im bisherigen Sinne sondern im Sinne staatlicher Rechtsverordnungen entspricht.

⁶ Neue Terminologie im Verfassungsvertrag: "Europäisches Rahmengesetz".

⁷ Wird im Verfassungsvertrag durch den "Europäischen Beschluss" ersetzt.